

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 25. Januar

2006

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 3. November 2005	3
Rechtsverordnung über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 18. November 2005	3
Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. November 2005	5
Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2005	7
Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005 vom 16. Dezember 2005	14
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 9. Juli 2004 vom 16. Dezember 2005	18
Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 ..	19
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005	19
6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005	20
Berichtigung des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG) vom 4. November 2005	21
Rahmenordnung für die Evangelischen Studierendengemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 1. Januar 2006	21
Beschluss über die Erstreckung der Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	22
Beschluss über die Erstreckung der Vergaberichtlinien für Zuschüsse des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus	22

II. Bekanntmachungen

Satzung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.	23
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Garz, der Evangelischen Kirchengemeinde Küdow-Lüchfeld und der Kirchengemeinde Manker, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	25
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kollm, der Evangelischen Kirchengemeinde Petershain und der Evangelischen Kirchengemeinde See, sämtlich Kirchenkreis Niesky	25
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Marien und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri-Luisenstadt, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte	25

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dabergotz, Gottberg und Werder, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	26
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Pflügkuff und Zeuden, beide Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen	26
Einführung von neuen Kirchensiegeln	26
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	27
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	27
Wahlen in den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	27
Berufung der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ..	27
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen	28
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	28
Ausschreibung der Direktorenstelle für das Amt für kirchliche Dienst	29
Stellenangebot	29
IV. Personalmeldungen	
V. Mitteilungen	
Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2008	32
Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2005	32

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Posaunendienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Posaunendienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist als Teil der Kirchenmusik ein Dienst der Verkündigung. Mit den ihm gegebenen Möglichkeiten will er zum Lob Gottes rufen und die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt bezeugen.

(2) Als Zusammenschluss von Posaunenchoren im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist er ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(3) Er arbeitet im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. mit.

§ 2

(1) Die organisatorischen Aufgaben im Posaunendienst werden von

- den Chorleiterversammlungen,
- dem Konvent der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte und
- dem Posaunenrat
wahrgenommen.

(2) Für den Posaunendienst wird eine Landesposaunenpfarrerin oder ein Landesposaunenpfarrer oder, falls eine Pfarrerin oder ein Pfarrer dafür nicht zur Verfügung steht, eine Landesobfrau oder ein Landesobmann bestellt. Die Bestellung erfolgt im Nebenamt.

(3) Für die fachliche Anleitung der Posaunenchorer werden Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans berufen.

(4) Das Nähere über die Mitgliedschaft im Posaunendienst, seine Aufgaben, seine Organisation und seine Ämter sowie über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Vor Änderungen dieser Rechtsverordnung wird das Benehmen mit dem Posaunenrat hergestellt.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999 (KABl.-EKiBB 2000 S. 2),
2. die Rechtsverordnung über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999 (KABl.-EKiBB 2000 S. 2) und
3. die Ordnung der Posaunenmission der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 19. Dezember 1994 (Abl.-EKsOL 1/1995 S. 9.)

Berlin, den 3. November 2005

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Rechtsverordnung über den Posaunendienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 18. November 2005

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Posaunendienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 3. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

1. Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 1

Mitglieder

(1) Dem Posaunendienst gehören Posaunenchorer der Kirchengemeinden und anderer Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an.

(2) Andere Posaunenchorer können dem Posaunendienst beitreten, sofern sie diese Ordnung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Posaunenrat.

(3) Zur Finanzierung der Aufgaben des Posaunendienstes leistet jeder Chor einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Posaunenrat auf Vorschlag des Konvents festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die Träger des Posaunenchores sind, zu zahlen.

§ 2

Aufgaben des Posaunendienstes

(1) Auftrag des Posaunendienstes ist der Dienst der Verkündigung und die Aus- und Weiterbildung der Bläserinnen und Bläser.

- (2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen
- die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden und Kreisen, in der Landeskirche und ihren Werken,
 - die Pflege der geistlichen Musik,
 - die Förderung des missionarischen Dienstes,
 - die Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten und Treffen zur geistlichen Zurüstung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Bläserinnen und Bläser,
 - die Beratung und Hilfe bei der Beschaffung von Instrumenten und Literatur,
 - die Verbreitung von Fachliteratur, die der Förderung des Posaunendienstes dient,
 - die Erteilung von Rat und Hilfe bei der Gründung und Begleitung von Posaunenchorern.

2. Organisation des Posaunendienstes

§ 3

Chorleiterversammlung

(1) Die Chorleiterinnen und Chorleiter eines Kirchenkreises bilden eine Chorleiterversammlung; sie können stattdessen auch eine gemeinsame Chorleiterversammlung für mehrere Kirchenkreise bilden.

- (2) Der Chorleiterversammlung gehören an
- a) die Chorleiterinnen oder Chorleiter,
 - b) aus jedem Chor bis zu zwei weitere Mitglieder,
 - c) die jeweiligen Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart lädt zu den Chorleiterversammlungen ein und leitet sie. Sind mehrere Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte vorhanden, so bestimmen diese unter sich die Leitung.

(4) Die Chorleiterversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dazugehörigen Chöre es verlangt.

(5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Anträge der Chöre an die Chorleiterversammlung sind mindestens acht Tage vorher bei der Kreisposaunenwartin oder dem Kreisposaunenwart einzureichen.

(6) Die Chorleiterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Berichte über den Posaunendienst entgegen und tauscht sich über die Arbeit aus,
- b) sie gibt Anregungen und macht Vorschläge für den Posaunendienst an den Konvent,
- c) sie berät gemeinsame Projekte und entscheidet über Formen der Zusammenarbeit,
- d) sie schlägt die Kreisposaunenwartin oder den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Berufung durch die Kreissynode für die Dauer von sechs Jahren vor. An der Beschlussfassung über den Vorschlag muss mindestens die Hälfte der Chöre beteiligt sein.

§ 4

Konvent der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte

(1) Die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bilden den Konvent.

(2) Dem Konvent gehören an:

- a) die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- b) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
- d) bis zu drei vom Konvent auf sechs Jahre zu berufene Mitglieder.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der Konvent soll jährlich zweimal von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Kirchenkreise es verlangt.

(5) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.

(6) Der Konvent ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Zu den Tagungen können von der oder dem Vorsitzenden Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

(8) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät über die Tätigkeit des Posaunendienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- b) er sorgt für die theologische und musikalische Weiterbildung seiner Mitglieder,
- c) er informiert über die Arbeit der Posaunenchoräle in den einzelnen Kirchenkreisen,
- d) er nimmt Berichte und Informationen über den Posaunendienst entgegen,
- e) er gibt Anregungen und Beschlüsse für den Posaunendienst an den Posaunenrat,
- f) er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren sechs Mitglieder in den Posaunenrat; dabei achtet er darauf, dass alle Sprengel der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertreten sind,
- g) er schlägt dem Posaunenrat Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) vor.

§ 5

Posaunenrat

(1) Dem Posaunenrat gehören an:

- a) sechs nach § 4 Abs. 8 Buchstabe f gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Konvents, wobei jeder Sprengel vertreten sein soll,
- b) die oder der Vorsitzende des Konvents,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
- d) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
- e) die Landeskirchenkirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums.

(2) Der Posaunenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und regelt die Schriftführung.

(3) Der Posaunenrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Eingeladen wird mit einer Frist von vierzehn Tagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Posaunenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erarbeitet Richtlinien für den Posaunendienst, u.a. eine Arbeitsfeldbeschreibung und einen Tätigkeitskatalog für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aufgabenbeschreibung für die Landesposaunenpfarrerin oder den Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
- b) er sorgt für Qualifizierung und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis,
- d) er macht Vorschläge für die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) er wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) im Nebenamt; die erfolgte Wahl ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen,
- f) er nimmt zu Beschlüssen und Anregungen des Konvents Stellung,
- g) er berät über Arbeitsberichte und fasst darüber Beschlüsse.

(7) Der Posaunenrat kann zur Vorbereitung und Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung.

3. Ämter der Posaunenarbeit

§ 6

Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann)

(1) Die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) trägt in besonderer Weise Verantwortung für den Verkündigungsdienst des Posaunendienstes. Zur Landesposaunenpfarrerin oder zum Landesposaunenpfarrer wird eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe gewählt. Ist dies nicht möglich, kann auch eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Landesobfrau oder Landesobmann in das Amt gewählt werden. Die Wahl bedarf der Be-

stätigung durch die Kirchenleitung; diese stellt auch die Berufungs-
urkunde aus.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben in Zusammenarbeit und Ab-
stimmung mit den Gremien des Posaunendienstes wahr.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte

(1) Die Landeskirche, vertreten durch die Präsidentin oder den Prä-
sidenten des Konsistorium stellt die Landesposaunenwartinnen und
Landesposaunenwarte an. Die Dienstaufsicht obliegt dem Konsisto-
rium, die Fachaufsicht dem Posaunenrat.

(2) Ziel ihrer Tätigkeit ist es, die Posaunenchoräle für ihren Dienst
zu befähigen. Die Aufgaben sind im einzelnen in Arbeitsfeld-
beschreibungen und Tätigkeitskatalogen festzulegen.

(3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte
bilden ein Kollegium. Sie verantworten den Posaunendienst ge-
meinsam gegenüber dem Konvent, dem Posaunenrat und der Lan-
deskirche. Sie sind Fachberaterinnen und Fachberater für den
Posaunendienst nach § 16 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz. Jede Landes-
posaunenwartin und jeder Landesposaunenwart soll außerdem für
jeweils eine bestimmte Region zuständig sein. Der Zuständigkeits-
bereich wird durch das Konsistorium festgelegt, das zuvor den
Posaunenrat anhört.

(4) Der Posaunenrat bestellt die geschäftsführende Landesposau-
nenwartin oder den geschäftsführenden Landesposaunenwart für die
Dauer von drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sie oder
er hält regelmäßig Verbindung zum Konsistorium.

(5) Die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der ge-
schäftsführende Landesposaunenwart beruft regelmäßig Dienstbe-
sprechungen der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunen-
warte ein, zu denen die oder der Vorsitzende des Posaunenrates, die
oder der Vorsitzende des Konvents, die Landesposaunenpfarrerin oder
der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) und
die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Konsisto-
riums einzuladen sind.

(6) Über jede Dienstbesprechung ist eine Niederschrift anzuferti-
gen, die von der Gesprächsleiterin oder dem Gesprächsleiter und der
Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4. Finanzen, Vertretung

§ 8

Finanzen

Die Personalkosten des Posaunendienstes werden aus landeskirch-
lichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts finan-
ziert. Die Sachkosten werden aus eigenen Einnahmen und Zuschüs-
sen von Dritten aufgebracht.

§ 9

Vertretung des Posaunendienstes

(1) Die Vertretung des Posaunendienstes gegenüber der Landes-
kirche obliegt dem Posaunenrat.

(2) Die Vertretung des Posaunendienstes in anderen kirchenmu-
sikalischen Gremien und Einrichtungen regeln die geschäftsführende
Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunen-
wart, die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer
(Landesobfrau oder Landesobmann) und die oder der Vorsitzende des
Posaunenrates untereinander. In Zweifelsfällen entscheidet der Po-
saunenrat.

5. Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 4. November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische
Kinder- und Jugendarbeit) haben zum Ziel, dass junge Menschen dem
Evangelium von Jesus Christus begegnen, es ihnen in gemäßer Wei-
se bezeugt wird und sie Gemeinschaft sowie partnerschaftliche Be-
gleitung erfahren. Sie sollen Mut bekommen als Glieder der Gemein-
de zu leben und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.
Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit erhält die Gemein-
de die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Ge-
neration zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit,
voneinander zu lernen. Aufgabe der ganzen Gemeinde ist es, junge
Menschen zur Taufe einzuladen. Die evangelische Jugendarbeit ist zu-
gleich Angebot der Kirche an Jugendliche und Selbstorganisation der
Jugend in der Kirche. Die evangelische Arbeit mit Kindern geschieht
als gemeindliche Arbeit mit ihren Angeboten an Kinder unterschied-
lichen Alters sowie in Kindertageseinrichtungen, für die eigene Rege-
lungen bestehen.

§ 1

(1) Die Jugendarbeit geschieht in verschiedenen Formen wie Jun-
ger Gemeinde, Offener Arbeit und Jugendsozialarbeit. Die Arbeit mit
Kindern geschieht in Formen wie Christenlehre, Offener Arbeit, Kin-
derkirche und Familienarbeit. Dazu gehören Gottesdienste, Freizeiten,
Rüstzeiten, Seminare sowie die Arbeit in Aktions- und Projekt-
gruppen. Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit nimmt die
Kirche auch ihre Bildungsverantwortung für junge Menschen wahr.
Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird von ehrenamtlichen und
beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet und unter-
stützt.

(2) Die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein Arbeitszweig
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Ober-

lausitz, in dem Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zusammenwirken. Sie sucht die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitszweigen der Kirche, insbesondere mit dem Konfirmandenunterricht und dem Religionsunterricht in der Schule. Die Arbeitszweige sind aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

(3) Die Gruppen, Projekte und Arbeitszweige Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit bilden die Evangelische Jugend. Sie gehören der Evangelischen Jugend des zuständigen Kirchenkreises sowie der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an. Diese sind als Jugendverbände Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

(4) Die Evangelische Jugend arbeitet mit christlichen Vereinen und Verbänden zusammen, die sich als Teil der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verstehen und dieses in ihrer Satzung und Arbeit zum Ausdruck bringen.

(5) Die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej).

§ 2

(1) Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden erfolgt durch Gemeindejugendvertretungen. Für mehrere Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden.

(2) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen des Gemeindegemeinderats zu hören.

§ 3

(1) Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen erfolgt durch Kreisjugendkonvente, denen Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und aus besonderen Arbeitszweigen und Projekten evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und Mitglieder des Kreiskirchenrats angehören. Hinzu treten weitere Mitglieder nach Festlegung des Kreisjugendkonvents. Für mehrere Kirchenkreise kann ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet werden.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats für die Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. Er wirkt mit bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen. Er ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Kreissynode und Kreiskirchenrat zu hören. Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

§ 4

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern sowie Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer beraten und fördern die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis, begleiten die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern und unterstützen die Arbeit des Kreisjugendkonvents.

(2) In den Kirchenkreisen sollen Ämter oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit gebildet werden. Wo dies nicht möglich

ist, sind deren Aufgaben in einer anderen geeigneten Weise wahrzunehmen.

(3) In den Kirchenkreisen werden Konferenzen der in der Jugendarbeit und der in der Arbeit mit Kindern tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern).

§ 5

(1) Die Vertretung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche erfolgt durch die Jugendkammer. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Stadtjugendversammlung Berlin und des Landesjugendkonvents Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und für die Arbeit mit Kindern sowie landeskirchlicher Leitungsgremien an.

(2) Die Jugendkammer ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenleitung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Landeskirche betreffen, mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Landessynode und Kirchenleitung zu hören und kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

(3) Zur Vorbereitung und Leitung ihrer Sitzungen und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen bildet die Jugendkammer einen Vorstand, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendlichen, die oder der den Vorsitz führt, sowie weitere von der Jugendkammer aus ihrer Mitte Gewählte und die Landespfarrerinnen oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit angehören.

§ 6

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin wird die Stadtjugendversammlung Berlin gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente, der Gesamtkonferenz Berlin sowie der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, angehören.

(2) Für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin wird der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz gebildet, dem Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente sowie der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, angehören.

(3) Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind für die Gestaltung der Jugendarbeit sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen zuständig. Sie beraten über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und können dazu für die Evangelische Jugend Stellung nehmen. Stadtjugendversammlung und Landesjugendkonvent können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 7

(1) Für die Jugendarbeit wird für den Bereich des Sprengels Berlin die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz Berlin), für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz (Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesischen Oberlausitz) gebildet.

(2) Für die Arbeit mit Kindern wird die Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet.

§ 8

In der Landeskirche besteht eine Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen fachlich zu begleiten und zu beraten, das seelsorgerliche und pädagogische Handeln zu fördern und die Gremien der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.

§ 9

Das Nähere, insbesondere über

1. die Ausgestaltung der Mitverantwortung der Gremien der Jugendarbeit für die Arbeit mit Kindern,
2. Amtszeit, Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeindejugendvertretungen, der Kreisjugendkonvente, der Stadtjugendversammlung Berlin, des Landesjugendkonvents Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Jugendkammer sowie des Vorstands der Jugendkammer,
3. Aufgaben und Zusammensetzung der Jugendarbeitskonferenzen und der Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern sowie der Gesamtkonferenz Berlin, der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Konferenz für die Arbeit mit Kindern,
4. Aufgaben der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und kreiskirchliche Arbeit mit Kindern und der Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer sowie der Ämter und Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, – unbeschadet der Rechte und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Anstellungsträgers –,
5. die Fachberatung für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und kreiskirchliche Arbeit mit Kindern,

regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit den zuständigen Ständigen Ausschüssen der Landessynode nach Anhörung der Jugendkammer durch Rechtsverordnung. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gremien nach Nr. 2 mindestens zur Hälfte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18.11.1999 (KABL.-EKiBB S. 199) und die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in der schlesischen Oberlausitz vom 7. Dezember 1992 (Abl.-EKsOL 3/1993 S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 15. Dezember 2005

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. November 2005 (KABL. 2006 S. 5) im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss Kinder, Jugend, Bildung und dem Ständigen Ordnungsausschuss der Landessynode und nach Anhörung der Jugendkammer die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

Gemeindejugendvertretung

§ 1

(1) In den Kirchengemeinden werden Gemeindejugendvertretungen gebildet. Dabei kann für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Gemeindejugendvertretungen sinngemäß.

(2) Die Gemeindejugendvertretung kann als Gemeindejugendversammlung, als Gemeindejugendrat oder in einer anderen Form gebildet werden. Bestand bisher keine Gemeindejugendvertretung, wird diese als Gemeindejugendversammlung gebildet. Über eine Änderung der Form beschließt die bestehende Gemeindejugendvertretung; wird nicht die Form des Gemeindejugendrats oder der Gemeindejugendversammlung gewählt, bedarf dies der Zustimmung des Gemeindegemeinderats.

(3) Die Gemeindejugendvertretung wird jährlich oder alle zwei Jahre neu gebildet. Über den Turnus entscheidet die Gemeindejugendvertretung. Die Neubildung erfolgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der bisherigen Form. Der Gemeindegemeinderat und die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Gemeindejugendvertretung bei der Neubildung. Die bisherige Gemeindejugendvertretung bleibt im Amt, bis eine neue Gemeindejugendvertretung gebildet ist.

§ 2

- (1) Der Gemeindejugendvertretung gehören an,
 1. a) wenn sie als Gemeindejugendversammlung gebildet wird, alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendarbeit teilnehmen; oder
 - b) wenn sie als Gemeindejugendrat gebildet wird, Vertreterinnen und Vertreter aus jeder Gruppe und jedem Projekt der Jugendarbeit,
2. die mit der Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
 - (2) Bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderats, darunter mindestens eine Älteste oder ein Ältester, nehmen mit beratender Stimme teil.
 - (3) Wird die Gemeindejugendvertretung in einer anderen Form gebildet, sollen alle an der Jugendarbeit Beteiligten die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

(4) Der Gemeindejugendvertretung müssen mehrheitlich Jugendliche angehören, die der evangelischen Kirche angehören und die bei ihrem Eintritt in die Gemeindejugendvertretung das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

(1) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit.

(2) Die Gemeindejugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat zum Gemeindeaufbau bei und fördert die Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen als Lebensäußerung der Gemeinde;
2. sie plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche;
3. sie wirkt mit bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
4. sie berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit und soll vom Gemeindegemeinderat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden;
5. sie wird bei der Besetzung von Stellen für die Jugendarbeit von der Ausschreibung an beteiligt;
6. sie stellt fest, wer die Gemeindejugend nach Artikel 23 Abs. 8 der Grundordnung im Gemeindegemeinderat vertritt;
7. sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Nutzung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen; für Räume, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht sie dem Gemeindegemeinderat Vorschläge für Nutzungsvereinbarungen;
8. sie entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmittel für die Jugendarbeit und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung gegenüber dem Gemeindegemeinderat;
9. sie wählt Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen für den Kreisjugendkonvent (§ 8 Abs. 1 Nr. 1);
10. sie wirkt mit bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit christlichen Vereinen und Verbänden.

(3) Die Gemeindejugendvertretung trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) In Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit sollen Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Dabei sollen sie sich im Bedarfsfall der Vermittlung durch die Kreisjugendpfarrerin oder den Kreisjugendpfarrer sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises oder, wo ein Amt oder eine Arbeitsstelle nicht vorhanden ist, der Dienststelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, bedienen.

§ 4

Die Gemeindejugendvertretung regelt selbstständig ihre Arbeitsweise. Sie kann Jugendliche aus ihrer Mitte mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen beauftragen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie machen Angebote der Jugendarbeit und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Jugendarbeit;

2. sie orientieren die Jugendarbeit immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Jugendlichen;
3. sie fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche;
4. sie unterstützen Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
5. sie arbeiten mit in den Jugendarbeitskonferenzen des Kirchenkreises (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Jugendarbeit fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen. Vor der Anstellung oder Beauftragung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit ist die Gemeindejugendvertretung zu hören.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde werden im Einvernehmen mit der Gemeindejugendvertretung vom Gemeindegemeinderat beauftragt. Sie erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern

(1) Die Arbeit mit Kindern wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie machen Angebote in der Arbeit mit Kindern und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Arbeit mit Kindern;
2. sie orientieren die Arbeit mit Kindern immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Kinder;
3. sie unterstützen Vorhaben der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Arbeit mit Kindern in der Kirchengemeinde;
4. sie arbeiten mit in den Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Arbeit mit Kindern fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Arbeit mit Kindern werden vom Gemeindegemeinderat beauftragt und erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Der Gemeindegemeinderat trägt für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

Abschnitt 2

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

Kreisjugendkonvent

§ 7

(1) In den Kirchenkreisen werden Kreisjugendkonvente gebildet.

(2) Arbeiten mehrere Kirchenkreise in der Jugendarbeit zusammen und besteht ein gemeinsames Amt oder eine gemeinsame Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit, können die beteiligten Kreisjugendkonvente beschließen, dass für die Kirchenkreise ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet wird. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Kreisjugendkonvente sinngemäß.

(3) Der Kreisjugendkonvent wird alle zwei Jahre neu gebildet. Der Kreiskirchenrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes

oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis unterstützen den Kreisjugendkonvent bei der Neubildung. Der bisherige Kreisjugendkonvent bleibt im Amt, bis ein neuer Kreisjugendkonvent gebildet ist.

§ 8

(1) Dem Kreisjugendkonvent gehören an:

1. Jugendliche aus jeder Kirchengemeinde, darunter je zwei mit Stimmrecht,
2. je bis zu zwei von besonderen Projekten oder Arbeitszweigen der Jugendarbeit im Kirchenkreis, die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 11 anerkannt sind, benannte Jugendliche,
3. eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. bis zu vier weitere Mitglieder. Der Kreisjugendkonvent beruft diese oder benennt die Gremien, durch die sie gewählt werden. Er kann dabei insbesondere berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis, die sich an den Jugendarbeitskonferenzen oder den Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern beteiligen, einbeziehen. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass die Belange der Arbeit mit Kindern hinreichend bedacht werden.

(2) Die Mitglieder des Kreisjugendkonvents müssen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nummer 1 und 2 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisjugendkonvents bilden.

(3) Ein Mitglied des Kreiskirchenrats nimmt am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teil. Der Kreisjugendkonvent kann weitere Personen berufen, die am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

(1) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats verantwortlich für die Jugendarbeit im Kirchenkreis. Er wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, mit.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

(3) Der Kreisjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit im Kirchenkreis und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Jugendarbeit; er unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend der Landeskirche;
2. er berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises Stellung nehmen;
3. er wirkt bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Kirchenkreises mit;
4. er informiert sich, auch bei Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäten, über die Jugendarbeit im Kirchenkreis und gibt Empfehlungen für deren Gestaltung;
5. er berät Kreissynode, Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäte in Fragen der Jugendarbeit;
6. er berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit im Kirchenkreis und soll vom Kreiskirchenrat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden; bei der Besetzung von Stellen in der kreiskirchlichen Jugendarbeit wird er von der Ausschreibung an beteiligt; bei der Wahl einer Kreisjugendpfarrerin oder eines Kreisjugendpfarrers kann er Vorschläge unterbreiten;

7. er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis, entscheidet über die Verwendung der Sachmittel für Jugendarbeit im Kirchenkreis und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung;
8. er benennt die gemäß Artikel 43 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung vom Kreiskirchenrat zu berufenden Kreissynodalen;
9. er kann sich mit Empfehlungen, Eingaben und Anträgen an die Kreissynode wenden;
10. er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises für die Gremien der Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend in der Landeskirche (Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz) sowie für andere kirchliche und außerkirchliche Gremien;
11. er beschließt über die Anerkennung von besonderen Projekten und Arbeitszweigen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisjugendkonvent entsenden wollen;
12. er wirkt mit bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit christlichen Vereinen und Verbänden.

(4) Der Kreisjugendkonvent trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er lässt sich regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis berichten.

§ 10

(1) Der Kreisjugendkonvent regelt selbstständig seine Arbeitsweise.

(2) Der Kreisjugendkonvent beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und der Führung seiner Geschäfte (Vorstand oder Konventsrat). Er kann diesen auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben zwischen den Sitzungen übertragen. Die Mehrzahl dieser Mitglieder und, sofern ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden bestellt wird, auch dieses, müssen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sein.

(3) Der Kreisjugendkonvent kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 11

Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern

Die in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden zum Austausch und zur gegenseitigen Beratung jeweils Konferenzen im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern). Die Jugendarbeitskonferenzen und die Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern gestalten die Jugendarbeit bzw. die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis mit und arbeiten deshalb eng mit Kreisjugendkonvent und Kreiskirchenrat zusammen.

§ 12

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit werden vom Kreiskirchenrat nach Anhörung des Kreisjugendkonvents angestellt oder beauftragt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie unterstützen den Kreisjugendkonvent und die Jugendarbeitskonferenzen bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
2. sie beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der Gesamtkonferenz Berlin bzw. der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg mit.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit werden im Einvernehmen mit dem Kreisjugendkonvent vom Kreiskirchenrat beauftragt. Kreisjugendkonvent, Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

§ 13

Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer

(1) Die Kreissynode bestellt nach Anhörung des Kreisjugendkonvents und der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit eine Kreisjugendpfarrerin oder einen Kreisjugendpfarrer. Diese oder dieser ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, dass die Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.

(2) Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit;
2. sie oder er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit;
3. sie oder er orientiert die Arbeit mit Jugendlichen immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigt die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen;
4. sie oder er lädt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gruppen und Gremien zum gemeinsamen geschwisterlichen Handeln ein;
5. sie oder er fördert die Verbindung der Jugendarbeit zum übrigen kirchlichen Leben und zur Ökumene;
6. sie oder er arbeitet in der Gesamtkonferenz Berlin oder der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit.

§ 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern werden vom Kreiskirchenrat angestellt oder beauftragt.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie beraten und unterstützen die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. sie unterstützen die kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;

4. sie arbeiten in der landeskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern mit;
5. sie informieren den Kreisjugendkonvent regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern tragen Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

§ 15

Amt oder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

(1) Im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise wird ein Amt oder eine Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gebildet. Dies kann auch durch die Bildung eines eigenständigen Arbeitsbereichs in einer anderen Einrichtung geschehen.

(2) Zum Amt oder zur Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gehören:

1. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit,
2. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern,
3. die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. mit Zustimmung des betroffenen Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, soweit ihnen übergemeindliche oder kreiskirchliche Aufgaben der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern übertragen werden.

(3) Wo eine Regelung nach Absatz 1 nicht möglich ist, soll der Kreiskirchenrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Gemeindegemeinderats auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit beauftragen.

(4) Der Kreiskirchenrat kann nach Anhörung der Betroffenen beschließen, dass die Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit getrennt für die Arbeit mit Kindern und für die Jugendarbeit wahrgenommen werden.

(5) Das Amt oder die Arbeitsstelle oder die nach Absatz 3 Beauftragten

1. fördern und unterstützen die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeindegremien,
2. entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
3. entwickeln in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern Arbeitsschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
4. unterstützen und qualifizieren den Kreisjugendkonvent bei der Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis,
5. wirken bei der Vertretung der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises in Fragen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung mit,
6. führen in Absprache mit dem Kreisjugendkonvent Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises durch,
7. führen Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen für Kinder durch,
8. fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche,

9. unterstützen Projekte und Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugend der Landeskirche und übermitteln Informationen an die Jugendvertretungen und Konferenzen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

Abschnitt 3

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche

Jugendkammer

§ 16

(1) Als Vertretungsgremium der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche wird die Jugendkammer gebildet.

(2) Der Jugendkammer gehören an:

1. sechs von der Stadtjugendversammlung Berlin aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen,
2. ein von der Gesamtkonferenz Berlin aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
3. sechs vom Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz aus seiner Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen, dabei soll möglichst jeder Sprengel vertreten sein,
4. ein von der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
5. drei von der Konferenz für die Arbeit mit Kindern gewählte Mitglieder,
6. eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, die oder der auf Vorschlag der Konferenz für die Arbeit mit Kindern von der Jugendkammer berufen wird,
7. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit,
8. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit,
9. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung,
10. die für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständige Referentin oder der zuständige Referent aus dem Konsistorium.

(3) An den Sitzungen der Jugendkammer nehmen nach Maßgabe von Absatz 4 je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Werke und Verbände teil:

- a) des Kinder- und Jugenddienstes des Gemeinschaftswerks Berlin-Brandenburg e.V.,
- b) der Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Stadtmission,
- c) des CVJM schlesische Oberlausitz,
- d) des CVJM Ostwerk.

(4) Zwei der nach Absatz 3 Entsandten haben Stimmrecht, die anderen beiden nehmen mit beratender Stimme teil. Die Werke und Verbände nach Absatz 3 einigen sich zu Beginn der jeweiligen Amtszeit der Jugendkammer untereinander, wer für diese Amtszeit Vertreterinnen oder Vertreter mit Stimmrecht entsendet.

(5) An den Sitzungen der Jugendkammer nehmen bis zu zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter anderer Verbände und besonderer Arbeitszweige mit beratender Stimme teil, denen die Jugendkammer für die Dauer ihrer Amtszeit die Entsendung gestattet.

(6) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Jugendkammer aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(7) Die Jugendkammer kann nach ihrer Neubildung beschließen, dass bei Verhinderung der gewählten Jugendkammermitglieder die gewählten Ersatzmitglieder als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden. Der Beschluss gilt bis zur Neubildung der Jugendkammer.

§ 17

(1) Die Jugendkammer ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenleitung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in

der Landeskirche verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit betreffen, mit.

(2) Die Jugendkammer leitet die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und vertritt sie gegenüber anderen Gremien der Landeskirche sowie in der Öffentlichkeit. Sie hat daneben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert das Gespräch über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
2. sie plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für deren Arbeit;
3. sie berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Stellung nehmen;
4. sie berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz betreffen;
5. sie legt der Landessynode alle drei Jahre einen Bericht über Situation und Entwicklungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendbericht) vor;
6. sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
7. sie berät den Entwurf für den Haushaltsplan der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, und beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bestimmten Mittel;
8. sie wird bei der Berufung von Referentinnen und Referenten der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, von der Ausschreibung an beteiligt;
9. sie macht Vorschläge für die Ausstattung der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, mit Planstellen und ihre konzeptionelle Beschreibung; sie ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören;
10. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt;
11. sie macht Vorschläge für die gemäß Artikel 72 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenden zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen;
12. sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) sowie in anderen kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, sofern dies nicht ausdrücklich anderen Gremien vorbehalten ist.

§ 18

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Jugendkammer kann Beiräte einsetzen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig beraten und denen Aufgaben der Jugendkammer zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können. Den Beiräten gehören von der Jugendkammer berufene Mitglieder sowie jeweils mindestens ein Mitglied der Jugendkammer an, das den Vorsitz im Beirat ausübt. Die Jugendkammer kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Jugendkammer gibt.

§ 19

(1) Die Jugendkammer wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, dem sechs Mitglieder der Jugendkammer und die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit angehören. Aus diesen sechs Mitgliedern der Jugendkammer wählt die Jugendkammer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 sein.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Er nimmt die Aufgaben der Jugendkammer zwischen den Sitzungen wahr und vertritt die Jugendkammer nach außen. Er führt die Geschäfte der Jugendkammer.

Landesjugendvertretungen

§ 20

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin besteht die Stadtjugendversammlung Berlin und für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg treten in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz treten einmal jährlich zu gemeinsamen Tagungen zusammen. Das Nähere regeln Geschäftsordnungen, die sich Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz geben.

(3) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie sind für die Gestaltung der Jugendarbeit in ihrem Bereich zuständig und bereiten gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen vor;
2. sie beraten über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und können zu diesen für die Evangelische Jugend Stellung nehmen;
3. sie fördern die Zusammenarbeit im zuständigen Landesjugendring, wählen Vertreterinnen und Vertreter für dessen Mitgliederversammlung und unterbreiten ihm Vorschläge für die Besetzung von Arbeitsgremien;
4. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
5. sie nehmen Tätigkeitsberichte der Jugendkammer entgegen und können der Jugendkammer Arbeitsaufträge erteilen;
6. sie können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
7. sie beschließen über die Anerkennung von Verbänden und besonderen Arbeitszweigen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, die Vertreterinnen oder Vertreter in Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsenden wollen.

(4) Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz können Arbeitsgruppen einsetzen, die durch die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, unterstützt werden.

§ 21

(1) Der Stadtjugendversammlung Berlin gehören an:

1. von den Kreisjugendkonventen in Berlin entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,

2. Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, darunter je Kirchenkreis eine oder einer mit Stimmrecht,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 7 anerkannt sind, darunter mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
4. das von der Gesamtkonferenz Berlin in die Jugendkammer gewählte Mitglied,
5. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Berlin.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 und 3 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die der Stadtjugendversammlung Berlin nicht angehören, können an der Stadtjugendversammlung Berlin mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit der Stadtjugendversammlung Berlin können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange die Stadtjugendversammlung Berlin nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Stadtjugendversammlung Berlin wird ein Jugendrat gebildet, dem mindestens die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 angehören. Der Jugendrat vertritt die Stadtjugendversammlung Berlin nach außen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er nimmt ihre Aufgaben gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wahr, wenn die Stadtjugendversammlung Berlin nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Stadtjugendversammlung gibt.

§ 22

(1) Dem Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz gehören an:

1. aus den Kirchenkreisen der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,
2. ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 7 anerkannt sind, darunter je eine oder einer mit Stimmrecht,
3. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 und 2 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die dem Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nicht angehören, können an dem Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit des Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird ein Konventsrat gebildet, den der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz aus seiner Mitte wählt. Der Konventsrat vertritt den Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach

außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er nimmt seine Aufgaben gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wahr, wenn der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Landesjugendkonvent gibt.

Konferenzen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 23

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz Berlin) gebildet. Zu ihr gehören die mit kreiskirchlicher Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere von diesen entsandte in der Jugendarbeit im Kirchenkreis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für jeden Kirchenkreis höchstens drei.

(2) Für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz (Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz) gebildet. Zu ihr gehören alle in diesen Sprengeln mit Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Für die Arbeit mit Kindern in den Sprengeln Berlin Cottbus, Görlitz und Neuruppin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet. Zu ihr gehören alle für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie fördern den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern;
2. sie fördern das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und setzen sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander;
3. sie beraten über jugendpolitische Fragen;
4. sie fördern die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise; in Absprache mit der Jugendkammer planen sie gemeinsame Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche;
5. sie fördern Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder in der Arbeit mit Kindern an;
6. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
7. die Konferenz für die Arbeit mit Kindern schlägt der Jugendkammer die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiterin oder den zu berufenden ehrenamtlichen Mitarbeiter vor.

(5) Die Referentinnen und Referenten und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der landeskirchlichen Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz gehören jeweils der Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Aufgabenbereichs an.

(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich jede der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

Landeskirchliche Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit

§ 24

Eine landeskirchliche Arbeitsstelle nimmt übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

(1) Jugendkammer, Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden in der Zeit bis Ende 2006 gebildet. Die erste Amtszeit der Jugendkammer endet spätestens mit Ablauf des 30. November 2007.

(2) Bis zur Konstituierung der Jugendkammer, der Stadtjugendversammlung Berlin und des Landesjugendkonvents Brandenburg-schlesische Oberlausitz bleiben die Stadtjugendversammlung Berlin, der Landesjugendkonvent Brandenburg und der Landesjugendkonvent der schlesischen Oberlausitz nach Maßgabe des bisherigen Rechts im Amt. Der Landesjugendpfarrer der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nimmt bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Aufgaben des Landes Pfarrers für Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahr.

(3) Bis zur Konstituierung der Jugendkammer gemäß Absatz 1 nehmen mit In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendkammer der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit beschließender Stimme an den Sitzungen der Jugendkammer teil. Die Arbeit der Jugendkammer der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz endet mit In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung.

§ 26

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. Januar 2000 (KABl.-EKiBB S. 6) außer Kraft, die Bestimmungen §§ 25 bis 28 gelten jedoch bis zur Verabschiedung einer Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste fort. Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit erstreckt sich dabei auf die gesamte Landeskirche.

Berlin, den 15. Dezember 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Rechtsverordnung
über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen
der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis
beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5
des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005**

Vom 16. Dezember 2005

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 23. April 2005 (KABl. S. 66) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1
Geltungsbereich, Überleitung**

§ 1

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Abschluss eines Tarifvertrages oder der Regelung der Arbeitsbedingungen durch eine Arbeitsrechtliche Kommission durch diese Rechtsverordnung geregelt. Sie findet Anwendung auf die ab dem 1. Februar 2006 abzuschließenden Arbeitsverträge. Die Rechtsverordnung ist für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und sonstigen Körperschaften, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie für deren Werke und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen verbindliches kirchliches Arbeitsrecht.

§ 2

Nach Abschluss eines Tarifvertrages oder einer Regelung der Arbeitsbedingungen durch eine Arbeitsrechtliche Kommission für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden die Arbeitsverträge auf den entsprechenden Tarifvertrag oder die entsprechende Regelung einer Arbeitsrechtlichen Kommission übergeleitet.

**Artikel 2
Arbeitsbedingungen im Bereich der ehemaligen Evangelischen
Kirche der schlesischen Oberlausitz**

Für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sind auf die Arbeitsverträge der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Regelungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) der UEK mit dem Stand vom 30. April 2005 anzuwenden.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK, die nach dem 30. April 2005 in Kraft treten, sind nur dann den Arbeitsverträgen zu Grunde zu legen, wenn das Konsistorium die Übernahme beschlossen hat.

**Artikel 3
Arbeitsbedingungen im Bereich der ehemaligen Evangelischen
Kirche in Berlin-Brandenburg**

§ 1

Für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden auf die ab dem 1. Februar 2006 abzuschließenden Arbeitsverträge die Regelungen des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 in seiner am 31. Januar 2006 gültigen Fassung übernommen mit Ausnahme der §§ 17 a, 24, 26, 29, 29 a, 31 bis 41, 46 bis 51, 52 bis 53, 60, 72, 74 bis 74 c, 80, 87 und 88 bis 101.

§ 2

1. § 17 KMT gilt mit der Maßgabe, dass die regelmäßige Arbeitszeit gem. Absatz 1 wöchentlich 40 Stunden beträgt.
2. § 22 KMT gilt mit der Maßgabe, dass nur die Beschäftigungszeit festgesetzt wird.
3. § 25 KMT gilt mit der Maßgabe, dass nur Vordienstzeiten im Sinne des § 23 betroffen sind.
4. An die Stelle des § 26 KMT tritt folgende Regelung:

„Grundlagen und Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält Dienstbezüge (Vergütung oder Lohn), deren Höhe durch die der Tätigkeit entsprechende Vergütungs- oder Lohngruppe und ggf. einen Kinderzuschlag bestimmt wird.

(2) Die Vergütung oder der Lohn besteht aus

- a) der Grundvergütung oder dem Monatslohn gemäß den Absätzen 3 oder 4 und
- b) bei Vorhandensein von zuschlagsberechtigenden Kindern einem Kinderzuschlag gemäß Absatz 6.

(3) a) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter aus der folgenden Tabelle:

Vergütungs- gruppe	Monatsbeträge (in €)		
	bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 45. Lebensjahr
I	3.914,00	4.225,00	4.536,00
I a	3.586,00	3.828,00	4.069,00
I b	3.278,00	3.510,00	3.743,00
II a	3.051,00	3.265,00	3.478,00
II b	2.882,00	3.076,00	3.270,00
III	2.803,00	2.985,00	3.167,00
IV a	2.599,00	2.766,00	2.931,00
IV b	2.387,00	2.518,00	2.650,00
V b	2.164,00	2.280,00	2.396,00
V c	2.030,00	2.135,00	2.246,00
VI b	1.913,00	1.990,00	2.067,00
VII	1.797,00	1.856,00	1.915,00
VIII	1.702,00	1.756,00	1.810,00
IX a	1.652,00	1.706,00	1.759,00
IX b	1.605,00	1.654,00	1.699,00
X	1.535,00	1.585,00	1.633,00

Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Monatsbeträge (in €)		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 34. Lebensjahr
Kr. XIII	3.399,00	3.566,00	3.733,00
Kr. XII	3.132,00	3.288,00	3.443,00
Kr. XI	2.954,00	3.104,00	3.252,00
Kr. X	2.778,00	2.917,00	3.055,00
Kr. IX	2.616,00	2.744,00	2.872,00
Kr. VIII	2.466,00	2.584,00	2.703,00
Kr. VII	2.328,00	2.437,00	2.547,00
Kr. VI	2.167,00	2.268,00	2.368,00
Kr. Va	2.089,00	2.183,00	2.276,00
Kr. V	2.034,00	2.123,00	2.211,00
Kr. IV	1.934,00	2.013,00	2.092,00
Kr. III	1.839,00	1.906,00	1.972,00
Kr. II	1.737,00	1.795,00	1.854,00
Kr. I	1.659,00	1.711,00	1.764,00

b) Die Höhe des Monatslohns für die kirchlichen Arbeiter ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Lohngruppe	Betrag (in €)
9	2.161,00
8a	2.114,00
8	2.068,00
7a	2.024,00
7	1.979,00
6a	1.936,00
6	1.893,00
5a	1.853,00
5	1.812,00
4a	1.773,00
4	1.734,00
3a	1.697,00
3	1.659,00
2a	1.624,00
2	1.588,00
1a	1.554,00
1	1.520,00

(4) Durch Entscheidung des einzelnen kirchlichen Arbeitgebers kann die Grundvergütung der Tabellenwerte des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) um 5 % angehoben werden. Eine solche Entscheidung gilt für alle ab dem 1. Februar 2006 mit dem betreffenden kirchlichen Arbeitgeber abzuschließenden Arbeitsverträge ab dem in der Entscheidung genannten Zeitpunkt. Die Entscheidung hat Bestand für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

a) Die erhöhten Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten ergeben sich danach für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Monatsbeträge (in €)		
	bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 35. Lebensjahr	ab dem vollendeten 45. Lebensjahr
I	4.110,00	4.436,00	4.763,00
I a	3.765,00	4.019,00	4.272,00
I b	3.442,00	3.686,00	3.930,00
II a	3.204,00	3.428,00	3.652,00
II b	3.026,00	3.230,00	3.434,00
III	2.943,00	3.134,00	3.325,00
IV a	2.729,00	2.904,00	3.078,00
IV b	2.506,00	2.644,00	2.783,00
V b	2.272,00	2.394,00	2.516,00
V c	2.131,00	2.242,00	2.358,00
VI b	2.009,00	2.089,00	2.170,00
VII	1.887,00	1.949,00	2.011,00
VIII	1.787,00	1.844,00	1.901,00
IX a	1.735,00	1.791,00	1.847,00
IX b	1.685,00	1.737,00	1.784,00
X	1.612,00	1.664,00	1.715,00

Die erhöhten Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich danach aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Monatsbeträge (in €)		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 30. Lebensjahr	ab dem vollendeten 34. Lebensjahr
Kr. XIII	3.569,00	3.744,00	3.920,00
Kr. XII	3.289,00	3.452,00	3.615,00
Kr. XI	3.102,00	3.259,00	3.415,00
Kr. X	2.917,00	3.063,00	3.208,00
Kr. IX	2.747,00	2.881,00	3.016,00
Kr. VIII	2.589,00	2.713,00	2.838,00
Kr. VII	2.444,00	2.559,00	2.674,00
Kr. VI	2.275,00	2.381,00	2.486,00
Kr. Va	2.193,00	2.292,00	2.390,00
Kr. V	2.136,00	2.229,00	2.322,00
Kr. IV	2.031,00	2.114,00	2.197,00
Kr. III	1.931,00	2.001,00	2.071,00
Kr. II	1.824,00	1.885,00	1.947,00
Kr. I	1.742,00	1.797,00	1.852,00

- b) Die erhöhten Monatslöhne für die kirchlichen Arbeiter ergeben sich danach aus der folgenden Tabelle:

Lohngruppe	Betrag (in €)
9	2.269,00
8a	2.220,00
8	2.171,00
7a	2.125,00
7	2.078,00
6a	2.033,00
6	1.988,00
5a	1.946,00
5	1.903,00
4a	1.862,00
4	1.821,00
3a	1.782,00
3	1.742,00
2a	1.705,00
2	1.667,00
1a	1.632,00
1	1.596,00

(5) Die Grundvergütung einer nächsthöheren Lebensalterstufe wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem der Angestellte das bezeichnete Lebensalter vollendet. Dabei gilt, ohne Rücksicht darauf, an welchem Montag der Mitarbeiter geboren ist, ein Lebensjahr mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(6) Mitarbeiter haben für jedes Kind, für das sie Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten, einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag beträgt 100,00 € monatlich. § 44 Abs. 1 KMT gilt entsprechend. Die Zahlung setzt die Vorlage eines Nachweises über den tatsächlichen Erhalt des Kindergeldes für jedes Kind voraus. Der Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht ab dem Ersten des Monats, in den das für den Bezug maßgebende Ereignis fällt. Er besteht nicht mehr für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Der Mitarbeiter hat jede Änderung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für Leitungstätigkeiten, Tätigkeiten in besonderen Funktionen sowie Fachlehrertätigkeiten kann im Einzelfall eine zusatzversorgungspflichtige Zulage als Bestandteil der Grundvergütung gewährt werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Einstellung in den kirchlichen Dienst das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Zulage darf 2/10 des Tabellenwertes der Stufe ab dem 45. Lebensjahres der Vergütungsgruppe, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eingruppiert ist, nicht überschreiten.“

5. An die Stelle des § 29 KMT tritt folgende Regelung:
„Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Gruppe im Wege des Bewährungsaufstieges, der bereits erworben war, besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis, es sei denn, dass die Beschäftigung im Falle des Bewährungsaufstieges in eine höhere Lohngruppe oder in eine Vergütungsgruppe bis einschließlich Gruppe VII oder Kr. III um länger als drei zusammenhängende Jahre und in höhere Vergütungsgruppen um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war. Bei Mitarbeitern, die aus dem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ausgeschieden sind, um die in ihrem Haushalt lebenden noch nicht schulpflichtigen Kinder zu betreuen, bleibt der Anspruch auf Eingruppierung in die vor dem Ausscheiden im Bewährungsaufstieg erreichte Lohn- oder Vergütungsgruppe im Falle ihrer Wiedereinstellung durch einen von diesem Tarifvertrag erfassten Arbeitgeber – sofern dies für sie günstiger ist – auch dann erhalten, wenn die Unterbrechungszeit einschließlich von Elternzeiten oder einer sonstigen Beurlaubung zur Kinderbetreuung (Absatz 5 Satz 2 Buchst. d) nicht mehr als sechs Jahre beträgt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Mitarbeiter zwischenzeitlich einer anderen entgeltlichen Beschäftigung bei einem Arbeitgeber außerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nachgegangen ist.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen in Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungs- oder Lohngruppenplans die Zahlung einer Zulage bzw. Vergütungsgruppenzulage nach Ablauf einer bestimmten Bewährungszeit vorgesehen ist.“

6. § 30 KMT gilt mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 2 entfällt.

7. An die Stelle des § 39 KMT tritt folgende Regelung:
„Mitarbeiter in der Gefängniseseelsorge erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesem Arbeitsbereich eine der Vollzugszulage für in Justizvollzugsanstalten beschäftigte staatliche Angestellte entsprechende Zulage in Höhe von 95,53 €, die nicht zusatzversorgungspflichtig ist.“

8. § 42 KMT gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des besonderen Tarifvertrages in Absatz 4 die Tabelle der Anlage 1 zu dieser RVO gilt.

9. § 43 KMT gilt mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 der Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt wird:

„Die Stundenvergütung oder der Stundenlohn werden für jede Vergütungs- oder Lohngruppe durch Umrechnung der Grundvergütung oder des Monatslohnes auf die Arbeitsstunde (in Höhe von 1/174 des Tabellenwertes) festgelegt.“

Daran schließt sich dann der folgende Satz an:

„Die Beträge ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
I	22,49 €
I a	20,61 €
I b	18,84 €
II a	17,53 €
II b	16,56 €
III	16,11 €
IV a	14,94 €
IV b	13,72 €
V b	12,44 €
V c	11,67 €
VI b	10,99 €
VII	10,33 €
VIII	9,78 €
IX a	9,49 €
IX b	9,22 €
X	8,82 €

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	19,53 €
Kr. XII	18,00 €
Kr. XI	16,98 €
Kr. X	15,97 €
Kr. IX	15,03 €
Kr. VIII	14,17 €
Kr. VII	13,38 €
Kr. VI	12,45 €
Kr. Va	12,01 €
Kr. V	11,69 €
Kr. IV	11,11 €
Kr. III	10,57 €
Kr. II	9,98 €
Kr. I	9,53 €

Lohngruppe	Stundenlohn
9	12,42 €
8a	12,15 €
8	11,89 €
7a	11,63 €
7	11,37 €
6a	11,13 €
6	10,88 €
5a	10,65 €
5	10,41 €
4a	10,19 €
4	9,97 €
3a	9,75 €
3	9,53 €
2a	9,33 €
2	9,13 €
1a	8,93 €
1	8,74 €

Die Protokollnotiz zu Absatz 2 letzter Satz entfällt.

Im Falle der Anwendung der erhöhten Vergütungs- oder Lohn- tabellen gem. Nr. 4 Abs. 4 ergibt sich die Stundenvergütung oder der Stundenlohn aus der folgenden Tabelle:

Vergütungs- gruppe	Stunden- vergütung	Vergütungs- gruppe	Stunden- vergütung	Lohn- gruppe	Stunden- lohn
I	23,62 €	Kr. XIII	20,51 €	9	13,04 €
I a	21,64 €	Kr. XII	18,90 €	8a	12,76 €
I b	19,78 €	Kr. XI	17,83 €	8	12,48 €
II a	18,41 €	Kr. X	16,76 €	7a	12,21 €
II b	17,39 €	Kr. IX	15,79 €	7	11,94 €
III	16,91 €	Kr. VIII	14,88 €	6a	11,68 €
IV a	15,68 €	Kr. VII	14,05 €	6	11,43 €
IV b	14,40 €	Kr. VI	13,07 €	5a	11,18 €
V b	13,06 €	Kr. Va	12,60 €	5	10,94 €
V c	12,25 €	Kr. V	12,28 €	4a	10,70 €
VI b	11,55 €	Kr. IV	11,67 €	4	10,47 €
VII	10,84 €	Kr. III	11,10 €	3a	10,24 €
VIII	10,27 €	Kr. II	10,48 €	3	10,01 €
IX a	9,97 €	Kr. I	10,01 €	2a	9,80 €
IX b	9,68 €			2	9,58 €
X	9,26 €			1a	9,38 €
				1	9,17 € "

10. § 54 KMT gilt mit den folgenden Maßgaben:
- Absatz 1 Nr. 2 wird durch den nachstehenden Teilsatz ersetzt:
„seit dem 1. Oktober ununterbrochen als beruflicher Mitarbeiter oder in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis bei einem zur Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gehörenden Arbeitgeber beschäftigt war“
 - Absatz 2 Nr. 4 wird durch den nachstehenden Teilsatz ersetzt:
„wegen des – vom bisherigen Arbeitgeber gebilligten – Übertritts in ein unmittelbar anschließendes Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber innerhalb der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“
 - Die Protokollnotiz Nr. 4 wird durch den nachstehenden Text ersetzt:
„Zu Absatz 5
Saisonmitarbeiter im Sinne des Absatzes 5 sind Mitarbeiter, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.“
11. § 55 KMT gilt mit den folgenden Maßgaben:
- Absatz 1 Unterabsatz 1 wird durch den nachstehenden Text ersetzt:
„Die Sonderzuwendung beträgt 40 v.H. der Dienstbezüge, die dem Mitarbeiter im September zustanden oder zugestanden hätten. Abweichend hiervon beträgt der Bemessungssatz 50 v.H., wenn dem Mitarbeiter im Stichmonat eine Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis V c oder Kr. I bis Kr. IV oder ein Monatslohn der Lohngruppen 1 bis 6 als Arbeiter zusteht. Der erhöhte Bemessungssatz gemäß Satz 2 gilt nicht, wenn dem Mitarbeiter im Stichmonat eine Zulage nach § 30 zugestanden hat, die unter Zugrundelegung einer höheren Vergütungs- oder Lohngruppe als den in Satz 2 genannten berechnet worden ist.“
 - Absatz 3 entfällt.
 - Absatz 4 Satz 2 entfällt.
 - Die Protokollnotizen entfallen.
 - Die Übergangsbestimmung für die Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost entfällt.
12. § 66 a KMT gilt mit der Maßgabe, dass die Protokollnotiz Nr. 4 Buchstabe a entfällt.
13. § 68 KMT gilt mit der Maßgabe, dass der Absatz 1 entfällt.
14. An die Stelle des § 72 KMT tritt folgende Regelung:
„Ordentliche Kündigung
(1) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
(2) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit
1. bis zu 5 Jahren einen Monat
2. von mehr als 5 Jahren zwei Monate
3. von mindestens 8 Jahren drei Monate
4. von mindestens 10 Jahren vier Monate
5. von mindestens 12 Jahren fünf Monate
zum Ende eines Kalendermonats.“
15. § 77 KMT gilt mit den folgenden Maßgaben:
- In Absatz 1 Unterabsatz 2 entfallen die Sätze 5 und 6.
 - In Absatz 2 Satz 1 entfallen die Worte „kündbaren“ und die Worte „des unkündbaren Mitarbeiters (§74) nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres“. Der Satz endet hinter dem Klammerzusatz „(§ 72)“ mit einem Punkt.
 - Absatz 5 entfällt.
16. § 86 KMT gilt mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 der Satz 3 entfällt.
17. Die Sonderregelungen 2 d KMT gelten mit der Maßgabe, dass die Nummer 8 a entfällt.
18. Die Sonderregelungen 2 f KMT gelten mit der Maßgabe, dass die Nummer 8 mit den dazugehörigen Protokollnotizen entfällt.
19. Die Sonderregelungen 2 g KMT gilt mit der Maßgabe, dass der in Nummer 3 Absatz 1 Satz 2 genannte Jahresdurchschnitt 40 Wochenstunden beträgt.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft.

Diese Rechtsverordnung wird durch Beschluss der Kirchenleitung außer Kraft treten, wenn für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ein Tarifvertrag oder eine Regelung der Arbeitsbedingungen durch eine Arbeitsrechtliche Kommission abgeschlossen wird.

Berlin, den 16. Dezember 2005

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage 1

zur Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005 vom 16. Dezember 2005

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,38 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,38 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	28,99 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	28,99 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,38 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,38 €

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus dem Tabellentext etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im Übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwer-niszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 9. Juli 2004

Vom 16. Dezember 2005

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL. S. 175), der §§ 6, 10, und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL. S. 179) sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirchen Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL. 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 9. Juli 2004 (KABL. S. 129) wird um die folgende Anlage 11 ergänzt:

„Anlage 11
Zulagen nach § 10 Abs. 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2005

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz) vom 6. Juni 1998 (Abl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2005 (Abl. EKD S. 81), wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 § 2 wird die Angabe „2004“ durch „2009“ ersetzt.

§ 2

Außer-Kraft-Treten von Gesetzen der Evangelischen Kirche der Union für die Mitgliedskirchen

(1) Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 8 § 2 für die beteiligten Mitgliedskirchen jeweils außer Kraft, nachdem diese gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt haben.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt jeweils das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (Abl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (Abl. EKD S. 538), außer Kraft.

(3) Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die jeweilige Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(4) Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

§ 3

Außer-Kraft-Treten von Gesetzen der Evangelischen Kirche der Union für die Union

Für die Union selbst treten die genannten Gesetze zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem sie für die letzte der beteiligten Mitgliedskirchen außer Kraft getreten sind.

§ 4

Anwendung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im unmittelbaren Dienst der Union richten sich von dem in § 2 genannten Zeitpunkt ab nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen, die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten, soweit durch kirchliches Recht nicht anderes bestimmt ist.

§ 5

Vorgezogener Ruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Union, die das 58. Lebens-

jahr vollendet haben, auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 Absatz 3 und 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz. Erworbenere Rechte bleiben unberührt.

(2) Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach § 3 aufgehobene Bestimmungen verwiesen wird, treten die Bestimmungen nach § 4 an deren Stelle.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

*

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (Abl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30.4.2005 (Abl. EKD S. 245), wird wie folgt geändert:

- In § 43 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Einwilligung auf die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer) übertragen wird.“
- Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKU“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKU“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ und die Angabe „2 bis 4“ durch „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrags wird die Differenz ermittelt zwischen

 1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und
 2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10% vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die Festsetzung des Kürzungsbetrags sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

3. § 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuern-

den Einkünften, die ohne Rentenanrechnung nach § 16 des Versorgungsgesetzes erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbetrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.“

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 4“ wird durch „1 bis 3“ ersetzt.

6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.

7. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Übergangsvorschrift

Der Kürzungsbetrag für das Jahr 2005 darf den Kürzungsbetrag für das Jahr 2004 nicht überschreiten.“

§ 2

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Pfarrers auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Pfarrer diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.“

§ 3

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Kirchenbeamten auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Kirchenbeamte diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.“

§ 4

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Zeit“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Die Art der Erstattung bestimmt die hausverwaltende Stelle, soweit gliedkirchlich nichts anderes geregelt ist.“

§ 6

In-Kraft-Treten

1. § 1 dieser Verordnung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

*

**Berichtigung
des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur
Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG)**

Vom 4. November 2005

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2005 auf Seite 200 ist das Friedhofsverbandsgesetz wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Abs. 3 lit. d) wird „Aufhebungslösung“ durch „Aufhebung“ ersetzt.

*

**Rahmenordnung für die Evangelischen
Studierendengemeinden in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 16. Dezember 2005

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 12 Abs. 5 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 2003/3 S. 2) die folgende Ordnung beschlossen:

I.

Präambel

1. Die Evangelische Studierendengemeinde (im folgenden ESG) ist Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen. Als evangelische Gemeinde mit ökumenischem Charakter ist sie offen für alle, die am Leben der ESG teilnehmen wollen.

2. Die ESG trägt dafür Sorge, dass das Evangelium in den Hochschulen bezeugt wird. Sie verwirklicht vielfältige Formen von christlicher Gemeinschaft und geistlichem Leben, die im Gottesdienst, in Seelsorge und Beratung, im Taufunterricht und in verschiedenen Formen von Gemeindeveranstaltungen zum Ausdruck kommen. Sie setzt sich insbesondere mit Fragen auseinander, die sich aus dem Verhältnis von Evangelium, Wissenschaft und Gesellschaft ergeben. Die ESG ist geprägt durch aktive studentische Mitgestaltung und Mitverantwortung. Sie arbeitet mit an der ständigen Erneuerung der Kirche.
3. Jede ESG kann sich eine Ordnung geben, die der Rahmenordnung und sonstigem kirchlichen Recht nicht widerspricht. Die Ordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.
4. Die ESG arbeitet im Verband der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Bundesrepublik Deutschland und nimmt teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).
5. Die Studierendengemeinden sind rechtlich unselbständige Gemeinden in Trägerschaft der Landeskirche, die ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführen.

II.

Studentische Gremien und Belange

1. Organe der ESG sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.
2. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Ihr gehören alle Studierenden an, die sich der ESG zugehörig fühlen. Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn eines Semesters den Gemeinderat.
3. Dem Gemeinderat gehören bis zu acht von der Gemeindeversammlung für ein Semester gewählte Mitglieder sowie die Studierendenpfarrerinnen oder der Studierendenpfarrer an. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Die Ordnung der ESG kann Näheres regeln.
4. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
5. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Sie müssen der evangelischen Kirche angehören.
6. Die ESG zeigt die Wahl des Gemeinderates und der Sprecherin oder des Sprechers sowie der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers dem Konsistorium an.
7. Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er verantwortet gemeinsam mit der Studierendenpfarrerin oder dem Studierendenpfarrer die Arbeit der ESG;
 - b) er fördert das regelmäßige Zusammenkommen der ESG und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise;
 - c) er fördert missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit;
 - d) er gewinnt Studierende für die ehrenamtliche Mitarbeit, bereitet sie auf diesen Dienst vor und beauftragt sie dazu;
 - e) er wirkt darauf hin, dass der Grundsatz der Bewahrung der Schöpfung in der gemeindlichen Arbeit beachtet wird.
8. Für die Arbeit des Gemeinderates gilt Artikel 23 der Grundordnung entsprechend, sofern die Ordnung der ESG nichts Abweichendes vorsieht.

III.

Beruflich Mitarbeitende

1. In jeder ESG ist für den Pfarrdienst mindestens eine ordinierte Mitarbeiterin oder ein ordinerter Mitarbeiter zuständig, die oder der von der Kirchenleitung berufen wird. Der Dienst erfolgt haupt- oder nebenamtlich.

2. Der Auftrag der Studierendenpfarrerin und -pfarrer ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge im Bereich der Hochschulen. Vor allem gilt dieser Dienst den Mitgliedern der ESG.
3. Die Teilnahme am kreiskirchlichen Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in der Regel dort, wo sich die ESG befindet, ist verpflichtend. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchlichen Stellen ist anzustreben.
4. Die Studierendenpfarrerin oder der Studierendenpfarrer ist für die Geschäftsführung einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der ESG zuständig. In ESG mit mehreren Studierendenpfarrerinnen und -pfarrern sollen sich diese dabei alle drei Jahre abwechseln.
5. Die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer aller Studierendengemeinden bilden einen Konvent. Die Frage des Vorsitzes und der Einberufung regeln die Mitglieder unter sich.

IV.
Pfarrstellenbesetzung

1. Freie Stellen schreibt das Konsistorium im Benehmen mit dem Gemeinderat der ESG aus.
Die Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
2. Für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags setzt die Kirchenleitung einen Pfarrwahlausschuss ein. Dem Pfarrwahlausschuss gehören drei von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder der ESG, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören müssen, sowie zwei von der Kirchenleitung benannte Mitglieder und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Konsistorium an. In einer ESG mit mehr als einer Pfarrstelle nimmt die Inhaberin oder der Inhaber der anderen Pfarrstelle mit beratender Stimme teil. Der Pfarrwahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
3. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist unterrichtet der Pfarrwahlausschuss das Kollegium des Konsistoriums, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen. Danach stellt er nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.
4. Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden aufgefordert, sich den Gemeindegliedern in geeigneter Weise vorzustellen. Der Gemeinderat der ESG soll nach der Vorstellung ein Votum abgeben, das der Kirchenleitung vorzulegen ist.
5. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung in der Regel für die Dauer von sechs Jahren.
6. Im Fall der nebenamtlichen Beauftragung ist der Gemeinderat vor der Beauftragung zu hören.

V.
Beirat

1. Zur Förderung der Arbeit der ESG und ihrer Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden kann ein örtlicher Beirat gebildet werden.
2. Ihm sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, der Lehrenden, der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Fördervereine angehören.
3. Näheres kann in der Ordnung der ESG geregelt werden.

VI.
Landeskirchlicher Ausschuss für die Arbeit in den Evangelischen Studierendengemeinden

1. Für den Informationsaustausch und die Klärung von Fragen gemeinsamen Interesses wird ein landeskirchlicher Ausschuss für die Arbeit in den Evangelischen Studierendengemeinden gebildet.
2. Dem Ausschuss gehören an:

- a) je eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter des Gemeinderates jeder ESG, die von den jeweiligen Gemeinderäten für eine Amtszeit von einem Jahr benannt werden;
 - b) alle Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer;
 - c) ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied, die dieses für die Amtszeit von sechs Jahren benennt sowie
 - d) die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Konsistorium.
3. Der Ausschuss tagt mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten und bei Bedarf. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

VII.
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für die Evangelischen Studentengemeinden in Berlin (West) vom 16. Februar 1970 (KABl. EKIBB S. 30) außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Beschluss über die Erstreckung der Richtlinien für die
Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg**

Die Kirchenleitung hat die Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000 (KABl.-EKIBB 2001 S. 7) mit Beschluss vom 16. Dezember 2005 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Der Titel lautet: „Richtlinien für Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“.

Berlin, den 16. Dezember 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Beschluss über die Erstreckung der Vergaberichtlinien für Zu-
schüsse des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus**

Die Kirchenleitung hat die Vergaberichtlinien für Zuschüsse des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus vom 15. November 2005 (KABl. S. 202) mit Beschluss vom 16. Dezember 2005 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Berlin, den 16. Dezember 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Satzung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

Präambel

Die kirchlichen Gustav-Adolf-Werke der beiden früheren Regionen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg haben sich 1993 wieder zusammengeschlossen. Sie knüpfen damit an die gemeinsame Geschichte des 1844 gegründeten Hauptvereins der Evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung für Berlin und die Provinz Brandenburg an. Nachdem die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz ab 1. Januar 2004 gemeinsam die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) gebildet haben und die Kirchenleitung am 17. Dezember 2004 die Satzung der Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 11. November 1996 mit Wirkung zum 1. Juni 2005 aufgehoben hat, führen die vereinigten Gustav-Adolf-Werke den Namen „Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.“

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Eingedenk des apostolischen Wortes: „Solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ (Gal. 6, 10) will das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. – im Folgenden Gustav-Adolf-Werk genannt – evangelischen Gemeinden in der Diaspora und deren Gliedern durch geistliche und materielle Hilfe in ihren Nöten beistehen und die Gemeinschaft des Glaubens mit den evangelischen Minderheiten in aller Welt pflegen. Es erfüllt diesen Zweck insbesondere durch Sammlungen, Spendenwerbung und Verbreitung von Informationen über seine Arbeit und die Situation der evangelischen Diaspora in aller Welt. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung kirchlicher Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Gustav-Adolf-Werk ist ein Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne des Teils 4 Abschnitt 6 ihrer Grundordnung.

(3) Das Gustav-Adolf-Werk ist eine Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Gustav-Adolf-Werk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 (BGBl I 1976 Seite 613).

Gemeinnützige und kirchliche Zwecke werden insbesondere im Wege der missionarischen Arbeit der evangelischen Kirche erfüllt, zum Beispiel durch Förderung des Gemeindeaufbaus, des Kirchbaus, der Bildung und Erziehung, einschließlich Studentenhilfen, der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Altenfürsorge u.a.

Mildtätige Zwecke werden zum Beispiel erfüllt durch Förderung sozial-diakonischer Projekte für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, Katastrophenhilfen u.a.

(2) Das Gustav-Adolf-Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Gustav-Adolf-Werkes.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Gustav-Adolf-Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Gustav-Adolf-Werk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(2) Es hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Gustav-Adolf-Werkes sind natürliche und juristische Personen, die durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen worden sind.

(2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und ihre Kirchenkreise haben das Recht, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied des Gustav-Adolf-Werkes zu werden. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, können sie jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden.

(3) Die Mitglieder können bis zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich ihren Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres erklären.

(4) Ein Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder leisten einen Beitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5

Organe

Die Organe des Gustav-Adolf-Werkes sind die Mitgliederversammlung – §§ 5 und 6 – und der Vorstand – §§ 7 bis 9.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- entscheidet über die Grundsätze der Arbeit;
- wählt den Vorstand;
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen;
- bestimmt zwei Personen zur Rechnungsprüfung, jeweils für die Dauer von drei Jahren;
- nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Vorstand.

§ 7

Tätigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuladen,

wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes ein Zusammentreten verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen worden ist und diese Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen sowie in den Fällen, in denen dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

(4) Über den Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern sowie kraft Amtes der Leiterin der Gustav-Adolf-Frauenarbeit und ihrer Stellvertreterin.

(2) Der oder die Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder endet außer durch Zeitablauf oder Rücktritt mit Vollendung des 75. Lebensjahres; dies gilt nicht für die Mitglieder kraft Amtes. Eine Nachwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder gilt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Gustav-Adolf-Werkes im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze der Arbeit. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

(2) Der Vorstand stellt alljährlich einen Wirtschaftsplan auf und legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

(3) Er entscheidet über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 10

Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Der oder die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss

nicht zustande gekommen. Geheime Abstimmung findet statt in den Fällen, in denen dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

(4) Ausnahmsweise kann der oder die Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich abstimmen lassen. Wird von einem Mitglied widersprochen, so bleibt die Erledigung der nächsten Sitzung vorbehalten. Über das Ergebnis der Abstimmung ist zu berichten.

(5) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, so kann der oder die Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied eine Entscheidung treffen. Diese wird in der nächsten Sitzung vom Vorstand bestätigt, abgeändert oder aufgehoben.

(6) Der Vorstand kann für seine Wahlperiode Ehrenmitglieder berufen, die beratende Stimme haben.

§ 11

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und eine oder mehrere Personen zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin bestellen. Einzelheiten über die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Tätigkeit der Geschäftsführung können in einer Dienstordnung geregelt werden.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Soll in der Sitzung eine Satzungsänderung beschlossen werden, ist hierauf in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(2) Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Gustav-Adolf-Werkes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an das Gustav-Adolf-Werk e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und im Sinne von § 1 dieser Satzung verwendet werden.

Berlin, den 25. April 2005

Dr. Wilhelm Hüffmeier

Vorsitzender

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.4.2005 verabschiedet.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 25.10.2005.

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Garz,
der Evangelischen Kirchengemeinde Küdow-Lüchfeld
und der Kirchengemeinde Manker,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Garz, die Evangelische Kirchengemeinde Küdow-Lüchfeld und die Kirchengemeinde Manker, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Manker-Temnitztal“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Garz, der Evangelischen Kirchengemeinde Küdow-Lüchfeld und der Kirchengemeinde Manker zum Pfarrsprengel Manker wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Manker wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Manker-Temnitztal übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2005
 Az. 1020-1 (85/059)

Evangelische Kirche
 Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Kollm,
der Evangelischen Kirchengemeinde Petershain und
der Evangelischen Kirchengemeinde See,
sämtlich Kirchenkreis Niesky

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kollm, die Evangelische Kirchengemeinde Petershain und die Evangelische Kirchengemeinde

See, sämtlich Kirchenkreis Niesky, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Trinitatisgemeinde am See“.

§ 2

Der Gemeindegemeinderat wird bis zur nächsten Gemeindegemeinderatswahl aus den Gemeindegemeinderäten der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden gebildet.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005
 Az. 1020-1 (67/026)

Evangelische Kirche
 Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Marien und der
Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri-Luisenstadt,
beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Marien und die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri-Luisenstadt, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005
 Az. 1020-1 (06/045)

Evangelische Kirche
 Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Dabergotz, Gottberg und Werder,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Dabergotz, Gottberg und Werder, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Temnitzpark“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Dabergotz, Gottberg und Werder zum Pfarrsprengel Gottberg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Gottberg wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Temnitzpark übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2005
Az. 1020-1 (85/050)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Pflügkuff und Zeuden,
beide Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Pflügkuff und Zeuden, beide Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Pflügkuff-Zeuden“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Pflügkuff und Zeuden zum Pfarrsprengel Zeuden wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Zeuden bleibt im übrigen bestehen.

(2) Die Pfarrstelle der vier Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zeuden wird auf die drei Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zeuden übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2005
Az. 1020-1 (71/000-54.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Konsistorium
Az.: 1252-1

Berlin, den 7. Dezember 2005

Das Konsistorium hat für die Generalsuperintendenturen Görlitz, Berlin, Neuruppin und Cottbus das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 23 und 29-31 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG-
SCHLESISCHE OBERLAUSITZ“



Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 20. Dezember 2005
Az.: 1252-3(87.061)

Die Evangelische Kirchengemeinde Falkenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FALKENWALDE“



*

**Wahlen in den Verwaltungsgerichtshof
der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 4. November 2005 für den Rest der Amtszeit bis zum 30. Juni 2008 folgende Personen in den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gewählt:

Erster Beisitzer
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Gerhard S c h l i e b s

Erste Stellvertreterin
Richterin am Oberverwaltungsgericht
Christiane E h r i c k e (erneut)

Zweiter Stellvertreter
Oberkirchenrat i.R. in der Union Evangelischer Kirchen
in der EKD
Hans-Georg H a f a (erneut)

Zweiter Beisitzer
Superintendent Martin K i r c h n e r

Erster Stellvertreter
Pfarrer Hans-Christian D o e h r i n g (erneut)

Zweiter Stellvertreter
Superintendent Joachim H a r d e r (erneut)

Berlin, den 11. Januar 2006

Konsistorium

S e e l e m a n n

*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die bisherigen Kirchensiegel der Generalsuperintendenturen Berlin, Cottbus, Eberswalde und Potsdam mit den Umschriften „Generalsuperintendent von Berlin“, „Der Generalsuperintendent des Sprengels Cottbus“, „DER GENERALSUPERINTENDENT IN EBERSWALDE“ und „DER GENERALSUPERINTENDENT IN POTSDAM“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Damme, Eickstedt, Falkenwalde, Weselitz und Wollin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit den Umschriften „KIRCHENSIEGEL VON DAMME“, „S.D.EVANG.KIRCHENGEMEINDE.EICKSTEDT“, „FALKENWALDSCHES KIRCHENSIEGEL“, „EVANG.KIRCHENGEMEINDE ZU WESELITZ“ und „WOLLINSCHES KIRCHENSIEGEL“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel des Evangelischen Gymnasiums Johanneum Hoyerswerda mit der Umschrift „EV. KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ-JOHANNEUM“ wurde nach dem Übergang der Trägerschaft auf den Schulträgerverein zum 1. Januar 2006 außer Geltung gesetzt.

**Berufung der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Die Kirchenleitung hat am 18. November 2005 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 87 des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter(innen) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 erneut für die Dauer von vier Jahren berufen:

1. Frau Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Ingrid A r n d t zur Vorsitzenden der Kammer 2 des Schlichtungsausschusses
2. Herrn Richter am Arbeitsgericht Ulrich K i r s c h zum Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses.

Berlin, den 11. Januar 2006

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Freude am Glauben auch in schwierigen Zeiten der Kirche offen und motivierend auf die Menschen zugeht und aktiv Gemeindeaufbau betreibt.

Eine Dienstwohnung ist gegenwärtig nicht vorhanden.

Der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle der Gemeinde beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst ist jeweils mit 50 % Dienstumfang in den Gemeinden Berlin-Johannisthal und Berlin-Baumschulenweg vorgesehen.

Im neu gegründeten Pfarrsprengel, dem insgesamt fünf Gemeinden angehören, wird die Konfirmanden- und Jugendarbeit mit einer gemeinsam finanzierten 60 %-Stelle abgedeckt. Der Schwerpunkt der neu zu besetzenden Stelle liegt daher bei der pastoralen Erwachsenen-, Familien- und Seniorenarbeit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit theologischem und geistlichen Profil, die oder der

- in und mit den Gemeinden lebt und arbeitet,
- auf Menschen zugehen, ihnen zuhören und sie seelsorgerlich begleiten kann,
- Freude und Interesse hat an der Arbeit mit Erwachsenen, Familien und Senioren,
- fähig ist, in den „Gesprächen über den Glauben“ in Bibelstunden, in Gemeindeforum und auf Rüstzeiten mit Interessierten über geistliche und theologische Themen zu arbeiten,
- die zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden und die wenigen Hauptamtlichen begleitet und in ihrer Eigenverantwortung fördert,
- die vielfältige Gottesdienstpraxis der Gemeinden mit liturgischem Einfühlungsvermögen trägt und kreativ gestaltet,
- ein Herz für Kirchenmusik hat,
- gern im Team mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen des Pfarrsprengels plant und arbeitet.

Eine Dienstwohnung im Gemeindehaus in Baumschulenweg ist vorhanden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Berlin-Baumschulenweg, Herr Michael-Erich Aust, Telefon: 030/53 69 93 60, und die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Berlin-Johannisthal, Frau Dr. Dietlind Hinz, Telefon: 030/6 36 75 03.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Kirchengemeinde Frohnau, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine A-Kirchenmusikstelle mit 80 % Dienstumfang zu besetzen.

Die „Gartenstadt“ Berlin-Frohnau liegt am nördlichen Stadtrand von Berlin. Zur Kirchengemeinde gehören etwa 8 000 Gemeindeglieder, deren vielfältige Aktivitäten derzeit von zwei Pfarrern, mehreren hauptamtlich Beschäftigten und einer großen Anzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen werden.

Die Gemeinde erfreut sich einer vielfältigen und anspruchsvollen kirchenmusikalischen Arbeit ([s.www.kg-frohnau.de](http://www.kg-frohnau.de)). Die Kirchenmusik ist integraler Bestandteil der Gemeindearbeit, wirkt aber weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus.

Die Gemeinde sucht eine jüngere, berufserfahrene Person mit Interesse an traditioneller und Aufgeschlossenheit gegenüber neuerer geistlicher Musik. Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Fähigkeiten kreativ in die kollegiale Gemeinschaft all derer, die am Gemeindeaufbau beteiligt sind, einbringt.

Zu den Grundaufgaben gehören:

- die Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Johanneskirche,
- die Leitung der Frohnauer Kantorei (100 Sängerinnen und Sänger) mit regelmäßiger Beteiligung an Gottesdiensten und einer Aufwandsstradition größerer oratorischer Werke,
- die Leitung des Frohnauer Kammerorchesters (20 Instrumentalisten) mit Gottesdienstbeteiligung und Konzerten.

Darüber hinaus erwartet die Gemeinde auf der Basis der gültigen Arbeitsrichtlinie in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Übernahme von Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- die Leitung des Bläserchores (20 Bläserinnen und Bläser) mit Gottesdienstbeteiligung und Konzerten,
- die Vorbereitung und Durchführung von Frohnauer Sonntagsmusiken und Orgelkonzerten.

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Einbindung der Frohnauer Singschule (100 Kinder) und des Jungen Blechs Frohnau (30 Jungbläserinnen und Jungbläser) in das kirchenmusikalische Geschehen der Gemeinde. Die Leitung beider Gruppen liegt derzeit bei einer musikpädagogischen Fachkraft. Mit ihr wird eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit erwartet.

Vorhanden sind:

- in der Kirche eine dreimanualige Schuke-Orgel mit 40 Registern sowie
 - weitere Instrumente (transportables Orgelpositiv, zwei Flügel, etc).
- Die Vergütung erfolgt gemäß den geltenden kirchlichen Regelungen.

Aufgrund der gegebenen kirchlichen Rahmenbedingungen wird die Stelle aus verschiedenen Quellen finanziert, die unterschiedlichen Regelungen unterliegen und einen flexiblen Umgang mit den finanziellen Möglichkeiten erfordern. Außerdem erwägt die Leitung des Kirchenkreises Reinickendorf die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber zusätzlich mit kirchenmusikalischen Aktivitäten auf kreiskirchlicher Ebene zu betrauen. Deshalb werden bei Interesse die weiteren Konditionen im persönlichen Gespräch dargelegt.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Sabine Riedel, Telefon: 030/4 55 31 23) und der geschäftsführende Pfarrer Immanuel Albroscheit, Telefon: 030/4 01 36 61.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 28. Februar 2006 an die Evangelische Kirchengemeinde Frohnau, z.H. Pfr. Immanuel Albroscheit, Zeltlager Platz 18, 13465 Berlin, erbeten.

Ausschreibung der Direktorenstelle für das Amt für kirchliche Dienste

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht für ihr neu gegründetes „Amt für kirchliche Dienste“ mit Sitz in Berlin zum 01. Juni 2006 eine Direktorin oder einen Direktor.

Die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Voraussetzung: Ordination; Gemeindefahrung und möglichst weitere einschlägige Berufserfahrung.

Die Direktorin oder der Direktor ist zugleich Leiterin oder Leiter des Arbeitsbereiches ‚Gottesdienst, Theologie und Seelsorge‘. Zusammen mit ihrer oder seiner Vertretung, der Leiterin oder dem Leiter des zweiten Arbeitsbereiches ‚Bildung in Schule und Gemeinde, generations- und geschlechtsspezifische Arbeit‘ koordiniert sie oder er die Arbeit des Amtes, setzt neue Impulse und vertritt die Arbeit nach außen. Die Direktorin oder der Direktor übernimmt selbst Studienleiteraufgaben in einem Aufgabenfeld des Amtes. Dabei wird sie oder er von einem Kuratorium in einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern unterstützt. Für die Verwaltung ist eine Verwaltungsleiterin oder ein Verwaltungsleiter zuständig.

Neben der theologischen und der Kompetenz in Leitungsaufgaben werden Kompetenzen in einem Fachgebiet der Pädagogik oder Sozialwissenschaften erwartet.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 oder Pfarrbesoldung mit Zulage der kirchlichen Besoldungsordnung.

Eine ausführlichere Beschreibung der Erwartungen können Sie anfordern bei Pröpstin Friederike von Kirchbach; Telefon: 030/243 44-270. Dort sind ebenso Rückfragen möglich.

Bewerbungen mit den üblichen, aussagekräftigen Unterlagen und der Benennung von Referenzen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, z. Hd. Pröpstin Friederike von Kirchbach.

*

Stellenangebot

Die Berliner Stadtmission hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Der Arbeitsbereich „Zeugnis und Dienst unter Kurden“ wurde von der Presbyterianischen Kirche (USA) beim Berliner Missionswerk in Zusammenarbeit mit der Berliner Stadtmission angesiedelt. Dort

ist die Stelle eines missionarisch-diakonischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Termin mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit (z. Z. 38,5 Std.) zu besetzen. Die Besetzung der Stelle ist durch ein Ehepaar im Jobsharing möglich. Die Aufgaben werden in einem Team wahrgenommen, zu dem ein Pfarrerehepaar aus der Presbyterianischen Kirche (USA), eine christliche Kurdin und mehrere Ehrenamtliche gehören.

Zu den Aufgaben gehören:

- Das Weitersagen des Evangeliums an interessierte Kurden und Kurdinnen in Einzelbegegnungen und in Gruppen.
- Menschen, die Interesse am Evangelium zeigen, in geistlichen Fragen zu orientieren und zu begleiten. Schwerpunkte sind die evangelistische Arbeit unter kurdischen Männern und ihre Begleitung in der Christusnachfolge.
- Planung und Durchführung von evangelistischen, kulturellen, interkulturellen und geselligen Veranstaltungen mit Kurden.
- Angemessene geistliche und kulturelle Wege zu finden, um zusammen mit kurdischen Geschwistern eine kurdische Gemeinde in Berlin zu gründen.
- Kurden und Kurdinnen in persönlichen und sozialen Fragen beraten, einschließlich aufenthalts- oder integrationsbezogener Fragen.

Folgende Gaben und Fähigkeiten werden erwartet bzw. sind erwünscht:

- Eine engagierte christliche Überzeugung, biblisch-theologische Qualifikation, einige Erfahrungen mit Mission unter Muslimen, sowie nachgehende Begleitung.
- Die Bereitschaft, Kurdisch zu lernen und Kenntnisse über Kurden und ihre Religionen zu erwerben sowie praktische Arbeit unter Kurden zu leisten, wird vorausgesetzt; türkische oder arabische Sprachkenntnisse sind wünschenswert; Englischkenntnisse sind hilfreich.
- Erfahrung mit der Planung und Durchführung von Projekten, selbständiges Arbeiten, multikulturelle Teamfähigkeit, Leitungsfähigkeit und die Bereitschaft, zu unregelmäßigen Zeiten zu arbeiten, auch an Wochenenden und Abenden.
- Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehört, wird vorausgesetzt, ebenso eine aktive Teilnahme am Leben einer Kirchengemeinde bzw. Stadtmissionsgemeinde.

Die Anstellung erfolgt durch die Berliner Stadtmission als deren Mitarbeiter. Der Dienstsitz des Arbeitsfeldes ist beim Berliner Missionswerk. Die Stelle ist als Teil eines von der Presbyterianischen Kirche (USA) finanzierten Projektes zeitlich befristet. Die Vergütung entspricht den tariflichen Vorgaben für Kirche und Diakonie.

Für eventuelle Rückfragen bzw. weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Pfarrer/in Christine und Greg Callison, Telefon: 030/782 78 18 oder E-Mail: berlin@pff.net.

Ihre Bewerbungsunterlagen einschließlich des geistlichen Entwicklungswegs richten Sie bitte an: Berliner Stadtmission, Personalabteilungsleiter Dr. Schulz, Lehrter Straße 68, 10557 Berlin.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2008

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz für das Jahr 2008 bis spätestens zum 30. Juni 2006 einzureichen.

Jeder Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung zu versehen. Dem Antrag sind jeweils beizufügen:

- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern diese gewährt wurde),
- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereiches und
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

Anträge, die ohne die zuvor genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht angenommen. Nach dem 30. Juni 2006 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Geschäftsstelle der Landessynode
Kollektenausschuss
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2005

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
31.08.2005	Ref. 7.2/2300-5	Kündigung von Tarifverträgen